

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Leiterinnen und Leiter der unteren
Vermessungs- und Geoinformationsbehörden

Öffentlich bestellte Vermessungs-
ingenieurinnen und -ingenieure des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
mbH

nachrichtlich

Landesamt für innere Verwaltung

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

per E-Mail

Bearbeiter: Herr VermOR
Arne Langer
Telefon: +49 385 588 12261
Telefax: +49 385 509 12261
E-Mail: arne.langer@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 260-563-35000-2017/002-004
Datum: Schwerin, 15.09.2023

Festlegung von Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Gebäudeeinmessung

Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des § 22 Absatz 1 Satz 1 GeoVermG M-V, alle Gebäude für das Landesgebiet im Liegenschaftskataster nachzuweisen, sind neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude zeitnah einzumessen. Für die Durchführung der hierzu erforderlichen Liegenschaftsvermessungen wird daher nachfolgende Bearbeitungsfrist festgelegt:

Die Vermessungsergebnisse einer Gebäudeeinmessung sind **innerhalb eines Jahres** nach Antragstellung gemäß § 28 Absatz 2 GeoVermG M-V zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen.

Erfolgt die Antragstellung vor der Errichtung des Gebäudes, sind die Vermessungsergebnisse der Gebäudeeinmessung spätestens drei Jahre nach der Antragstellung gemäß § 28 Absatz 2 GeoVermG M-V zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Die Vermessungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, über den Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes Kenntnis zu erlangen. Mit der Errichtung des Gebäudes verkürzt sich die Frist für die Einreichung auf ein Jahr.

Die Bearbeitungsfrist gilt für jedes einmessungspflichtige Gebäude nach § 22 Absatz 3 GeoVermG M-V separat. Ein Anspruch des Antragstellers auf Fristverlängerung zur Realisierung einer gleichzeitigen Einmessung gemeinsam beantragter Gebäude besteht daher nicht.

Für vor der Bekanntgabe dieses Erlasses gestellte Anträge wird der jeweilige Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Erlasses festgelegt.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die Vermessungsstelle zeigt der Fachaufsicht bestehende Fristversäumnisse unter Angabe der Gründe für die Verzögerung an. Die Anzeige soll gesammelt jeweils zum 31. Januar und 31. Juli des Jahres erfolgen.

Begründung:

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 GeoVermG M-V sind im Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Gebäude nachzuweisen. Nur mit einem vollständigen Nachweis wird das Liegenschaftskataster den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, des Rechts, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit sowie der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht. Der vollständige Nachweis erfordert, dass neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude zeitnah in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Neben der Verpflichtung der jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeeigentümer die Gebäudeeinmessung unmittelbar nach der Errichtung oder Grundrissänderung zu veranlassen (vgl. § 28 Absatz 2 GeoVermG M-V), besteht auch die Pflicht der Vermessungsstellen, eine zügige Bearbeitung abzusichern (vgl. § 8 Absatz 2 BO-ÖbVI M-V). Bisher fehlt es an einer einheitlichen Festlegung, innerhalb welcher Frist eine Bearbeitung spätestens abgeschlossen sein muss. In der Verwaltungsvorschrift Prioritäten im Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (LiKatVV M-V) vom 21. Dezember 2020 wird unter Nummer 2.3.5 für die unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden, vor dem Hintergrund der Durchsetzung der Gebäudeeinmessungspflicht, als maximal vertretbare Zeitspanne von der Errichtung bis zum Nachweis des Gebäudes ein Jahr vorgegeben. Diese Zeitspanne erscheint auch im Vergleich mit anderen Bundesländern, die zum Teil deutlich kürzere Fristen setzen, angemessen und in der Praxis umsetzbar. Zur Vereinfachung wird als Fristbeginn, im Gegensatz zur Regelung in der LiKatVV M-V, auf den eindeutig ermittelbaren Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt.

Erfolgt die Antragstellung vor der Errichtung des Gebäudes, beispielsweise bei gleichzeitiger Beauftragung der Erstellung des Lageplans oder der Durchführung der Gebäudeabsteckung, beginnt die Jahresfrist erst ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Errichtung zu laufen. Zur Ermittlung des Zeitpunktes der Errichtung ist die Vermessungsstelle im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens verpflichtet. Unterstützend sollen die unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden die ausführende Vermessungsstelle informieren, soweit die Bauaufsichtsbehörde ihnen die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Absatz 2 LBauO M-V mitgeteilt hat. Wird das Gebäude auch nach längerer Wartezeit nicht errichtet, stellt dies den Gegenstand der Antragstellung an sich in Frage. Daher wird für die Bearbeitung eine Maximalfrist von drei Jahren festgelegt.

Das Erfordernis des zeitnahen Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster besteht für jedes Gebäude, das der Definition aus § 22 Absatz 3 GeoVermG M-V entspricht. Die Frist ist insofern für jedes Gebäude separat einzuhalten. Konkret bedeutet dies, dass bei gleichzeitiger Beantragung der Einmessung mehrerer Gebäude, die Einmessung eines dieser Gebäude grundsätzlich nicht mit Verweis auf die noch erfolgende Errichtung eines anderen Gebäudes zurückgestellt werden kann. Eine kurzfristige Zurückstellung liegt im Ermessen der Vermessungsstelle, die Einhaltung der

Jahresfrist für jedes einzelne Gebäude muss gewährleistet werden. Dies gilt analog für die gleichzeitige Beantragung einer Gebäudeeinmessung mit einer anderen Liegenschaftsvermessung.

gez. Arne Langer